

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Teltow

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 13 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), hat die SVV der Stadt Teltow – SVV – am 18. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Nach § 13 BbgKVerf und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Teltow werden in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die hiervon betroffenen Einwohner nach Maßgabe dieser Satzung beteiligt. Dies geschieht durch

1. Einwohnerfragestunden im Rahmen von Sitzungen der SVV,
2. durch Einwohnerversammlungen und
3. durch die Einräumung von Vorschlags- und Rederechten für das Kinder- und Jugendparlament.

(2) Im Einzelfall kann über die vorgenannten Regelungen hinaus eine Beteiligung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) Im Rahmen einer jeden Sitzung der SVV wird eine Fragestunde für Einwohner vorgesehen. Der/Die Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über den Termin der Fragestunde durch Bekanntmachung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung über die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der SVV.

(2) Jeder Einwohner kann Fragen stellen, wobei die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten soll. Fragen können an den/die Bürgermeister/in, an Stadtverordnete oder an eine Fraktion gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den örtlichen Wirkungskreis betreffen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.

(3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind auf Antrag schriftlich zu beantworten. Die Frist zur Beantwortung soll in der Regel drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Schriftlich gestellte Fragen sollen dem/der Vorsitzenden der SVV spätestens fünf volle Werktage vor der Fragestunde mitgeteilt werden und sind in der Fragestunde mündlich zu beantworten. Hierauf ist in der Bekanntmachung zur Fragestunde besonders hinzuweisen. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn der/die Anfragende anwesend ist.

(5) Der/Die Vorsitzende der SVV leitet die Fragen entsprechend der Zuständigkeit unverzüglich den in Absatz (2), Satz 2 genannten Adressaten zu. Er/Sie weist Fragen zurück, die nicht in den örtlichen Wirkungskreis fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden.

(6) In der Sitzung ruft der/die Vorsitzende der SVV die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge auf, wie sie ihm/ihr zugegangen sind. Die Beantwortung wird von demjenigen vorgenommen, an den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktionen spricht der/die Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Fraktionsmitglied. Der/die Bürgermeister/in kann die Beantwortung der an ihn/sie gerichteten Fragen dem Beigeordneten übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.

(7) Fragestunden können bis zu sechzig Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden, können nach Abstimmung mit dem/der Fragesteller/in schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet werden.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere gemeindliche Angelegenheiten, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt bzw. auf Teile der Stadt verbunden sind und die wesentliche Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld und die Lebensbedingungen haben, insbesondere die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Entwurfsplanung bei Straßenbaumaßnahmen.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 die SVV dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.

(3) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister eingeladen. Dies geschieht durch Anschreiben an die betroffenen Einwohner oder durch Bekanntmachung der Einladung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung über die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der SVV. Die Einladung enthält zumindest Ort und Zeit der Versammlung sowie die Bezeichnung der betreffenden Angelegenheit. Die Fraktionen der SVV und fraktionslose Stadtverordnete sowie bei Angelegenheiten des Ortsteils Ruhlsdorf der Ortsvorsteher erhalten ebenfalls eine Einladung.

(4) Die Sitzung wird durch den Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung geleitet. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung sowie in der Angelegenheit beauftragte sachverständige Dritte (z. B. Gutachter, Planungsbüros) hinzuziehen.

(5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens enthält:

- Ort, Zeit und Dauer der Versammlung,
- die Bezeichnung der behandelten Angelegenheit(en),
- die Namen des Versammlungsleiters und der weiteren vom Bürgermeister hinzugezogenen Bediensteten und sachverständigen Dritten,
- die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn kein Einwohner aus der Einwohnerversammlung widerspricht. Die Tonaufzeichnungen sind vier Wochen nach der Einwohnerversammlung zu löschen.

(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Einwohnerversammlung sollen in der nächsten ordentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses der SVV oder im Falle der Zuständigkeit der SVV in der nächsten ordentlichen Sitzung der SVV behandelt werden.

§ 4

Beteiligung des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Das Kinder- und Jugendparlament hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es schriftlich beim/bei der Bürgermeister/meisterin ein. Diese/r gibt die Vorschläge mit seiner/ihrer Stellungnahme an die SVV oder an den Hauptausschuss weiter, wenn diese bzw. dieser für die Entscheidung zuständig ist. Die SVV bzw. der Hauptausschuss entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendparlamentes. Der/Die Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendparlament schriftlich mit.

(2) Die SVV kann beschließen, dem Kinder- und Jugendparlament in einer öffentlichen Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren. In den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse ist ein entsprechendes Rederecht eingeräumt. Das Rederecht steht dem/der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlamentes zu. Der/Die Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes übertragen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.